



CÖLLEDÄER ANZEIGER

Amtsblatt der VG Kölleda
mit den Mitgliedsgemeinden Kölleda, Beichlingen,
Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra

Ausgabe Nr. 12/18
vom 01.10.2018
kostenlos an alle
Haushalte

Einzelbezug: von
Druckerei & Verlag
C. F. Standhardt,
Kölleda, Enge Gasse 3,
für 1,00 EUR incl. 7% MwSt.
+ Versandkosten möglich.

Erscheint in der Regel
einmal monatlich.
Auflage: 4130
Herausgeber:
Verwaltungsgemein-
schaft Kölleda

Druck:
Druckerei & Verlag
C. F. Standhardt

Termin
Oktober-Ausgabe:
11.10.2018

Texte bitte bei der
Verwaltungsgemein-
schaft Kölleda,
Markt 1, Zimmer 3,
einreichen.

Anzeigen bitte an:
Druckerei & Verlag
C. F. Standhardt,
99625 Kölleda,
Enge Gasse 3,
Tel.-Nr.
0 36 35 / 60 18 880
E-Mail:
ca-lappe-standhardt
@ gmx.de

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kölleda und der Gemeinden Beichlingen, Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra

**Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde
zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur
freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden
im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) (DS 6/6060) sowie
Änderungsantrag der Fraktionen
DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)**

sowie

**Information
zur Verarbeitung personenbezogener Daten
im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags**

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kölle da und der Gemeinden Beichlingen, Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra

Landratsamt Sömmerda

Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde

Im Folgenden wird bekannt gemacht:

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) (DS 6/6060) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)

hier: Anhörung der u. g. Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften sowie der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zum vorgenannten Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag

In diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung und dem o.g. Änderungsantrag werden für den Landkreis Sömmerda folgende Strukturänderungen vorgeschlagen:

§ 32 (§ 33 nach Änderungsantrag):

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“ wird aufgelöst.
- Die Stadt Buttstädt sowie die Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde „Buttstädt“ gebildet. Diese ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

§ 33 (§ 34 nach Änderungsantrag):

- Die Stadt Kindelbrück und die Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde „Kindelbrück“ gebildet. Diese ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.
- Die Gemeinde Herrnschwende wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Kindelbrück“ ausgegliedert. Die Gemeinde Herrnschwende wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Weißensee eingegliedert.

§ 34 (§ 35 nach Änderungsantrag):

- Die Gemeinde Beichlingen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Kölle da eingegliedert.

Der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlägt folgende Strukturänderung vor:

§ 34 (§ 35 nach Änderungsantrag):

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Kölle da“ wird aufgelöst.
- Die Gemeinde Beichlingen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Kölle da eingegliedert.
- Die neu gebildete Stadt Kölle da nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- Die nach § 33 Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Stadt Buttstädt nimmt als erfüllende Gemeinde für die Stadt Rastenberg die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

Das Landratsamt des Landkreises Sömmerda führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu der vorgesehenen Strukturänderung, die sein Gebiet betrifft, ein schriftliches Anhörungsverfahren der vorgenannten Städte/Gemeinden und der betroffenen Einwohner sowie der Verwaltungsgemeinschaften durch.

Dieses findet vom **01. Oktober bis zum 02. November 2018** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der Einwohner kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den beteiligten Gemeinden und Städten sowie den Einwohnern und den Verwaltungsgemeinschaften wird daher die Gelegenheit gegeben, zu den vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen schriftlich Stellung zu nehmen.

Der o.g. Gesetzentwurf nebst Begründung, der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530) sowie die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags“ kann während des o. g. Zeitraumes an folgenden Orten zu den genannten Dienstzeiten eingesehen werden:

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda
Bürgerbüro
Markt 7
99625 Kölleda

Montag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Weiterhin liegen die Anhörungsunterlagen während des o. g. Zeitraumes in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda wie folgt aus:

Gemeinde Beichlingen
Straße des Friedens 66a
99625 Beichlingen

Dienstag 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Gemeinde Großneuhausen
Schulstraße 201a
99625 Großneuhausen

Dienstag 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Gemeinde Kleinneuhausen
Ringstraße 39
99625 Kleinneuhausen

Donnerstag 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Gemeinde Ostramondra
Hauptstraße 74
99636 Ostramondra

Dienstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Eventuelle Stellungnahmen können **schriftlich** unter Angabe des Aktenzeichens **Gesetzentwurf DS 6/6060** an das

Landratsamt des Landkreises Sömmerda
Kommunalaufsicht
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

zur Weiterleitung an den Thüringer Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **02. November 2018** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mail-Adressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die nachfolgende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags“ hingewiesen.

Sömmerda, den 12.09.2018

Im Auftrag

Mykyttschak
Amtsleiter

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/6060 -

dazu: - Vorlage 6/4630 - Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630 erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung der von den Neugliederungsvorschlägen unmittelbar betroffenen Gebiete durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630 durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i.V.m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (bei kreisübergreifenden Neugliederungen i.V.m. § 92 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung) verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 31. August 2018 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich der Rechtsaufsichtsbehörden (Landratsämter und Thüringer Landesverwaltungsamt).

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.